

STATUTEN

Sektion Zürich

Automobil Club der Schweiz
mit Sitz in Zürich

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero





INHALT

I. Name, Sitz, Zweck und Interessenwahrung	4
II. Mitgliedschaft.....	5
III. Organe	8
IV. Streitbeilegung	13
V. Haftung.....	14
VI. Auflösung	14

I. NAME, SITZ, ZWECK UND INTERESSENWAHRUNG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Automobil Club der Schweiz ACS, Sektion Zürich besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bildet eine Sektion des Automobil Clubs der Schweiz ACS.

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr sowie den Zusammenschluss von Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen, gesellschaftlichen und allen weiteren mit dem Automobilwesen zusammenhängenden Interessen. Der Verein setzt sich ein für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung und berät seine Mitglieder in technischen und rechtlichen Fragen des Automobilwesens. Der Vereinszweck umfasst ausdrücklich auch die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder.

Zum Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder kann der Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung Einsprachen, Beschwerden oder andere Rechtsmittel öffentlichrechtlicher oder privater Natur ergreifen und die damit verbundenen Rechtsverfahren durchführen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Organisationen.

Art. 3 Interessenwahrung

Der Verein vertritt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder im Sektionsgebiet. Dazu verkehrt der Verein primär mit den Behörden in seinem Sektionsgebiet bzw. des Kantons Zürich. Für die Beschaffung rechtlicher, touristischer und sportlicher Auskünfte kann sich der Verein auch an die zuständige Behörde ausserhalb seines Sektionsgebietes bzw. des Kantons Zürich sowie an regionale ausländische Clubs wenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung (einschliesslich E-Mail und Online-Formular). Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5 Kategorien

Die Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied im Automobil Club der Schweiz ACS. Die Mitglieder werden in Übereinstimmung mit den Statuten des Automobil Clubs der Schweiz ACS in folgende Kategorien aufgeteilt:

a) **Aktivmitglieder:**

Als Aktivmitglied werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

b) **Partnermitglieder:**

Personen, die im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden. Fällt die Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Tod weg, haben die zugeordneten Partnermitglieder in eine andere passende Mitgliederkategorie zu wechseln.

c) **Juniorenmitglieder:**

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Sie werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

Juniorenmitglieder können das Stimmrecht erst nach Erreichen des 18. Altersjahrs ausüben.

d) **Ehrenmitglieder:**

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und beziehen die Clubzeitschrift unentgeltlich.

e) Auslandmitglieder:

Auslandmitglieder sind

- i) Mitglieder, die ins Ausland umziehen und dem Verein verbunden bleiben.
- ii) Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind und auf Beitritts-gesuch hin vom Verein als Mitglied aufgenommen wurden.

f) Firmenmitglieder:

Firmenmitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelfirmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für Firmenmitglieder.

g) Weitere Mitgliederkategorien:

Der Vorstand kann weitere Mitgliederkategorien vorsehen, die im internen ACS Mitgliederverwaltungssystem bestehen.

Art. 6 Auszeichnungen

Der Vorstand kann langjährige Mitglieder, die dem ACS seit 25, 40 bzw. 50 Jahren als Aktivmitglieder angehören, mit einem besonderen Abzeichen oder einem Geschenk auszeichnen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung fälliger Mitgliedsverpflichtungen nicht berührt.

Austritt:

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Das Mitgliedschaftsjahr beginnt für jedes Mitglied individuell am Tag seines Beitritts bzw. am Tag der letzten getätigten Vertragsänderung.

Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres schriftlich (einschliesslich E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder des Vereinszwecks durch das Mitglied und das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss alle Mitgliedschaftsrechte.

Art. 8 Beiträge

Die Jahresbeiträge für ACS Classic Mitgliedschaften und Partnermitgliedschaften werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge für Aktiv- und Auslandmitglieder, für Junioren- und Firmenmitglieder sowie zweckgebundene Sonderbeiträge der Mitglieder für einzelne Aktionen werden von der Delegiertenversammlung des Automobil Clubs der Schweiz ACS bestimmt.

Art. 9 Gastrecht

Die Mitglieder des Automobil Clubs der Schweiz ACS bzw. die Mitglieder anderer Sektionen sind eingeladen, an Anlässen des Vereins teilzunehmen.

III. ORGANE

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Geschäftsleitende Ausschuss
- D) die Geschäftsführung
- E) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes und der weiteren Organe;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, sofern sie nicht von der gesamtschweizerischen Delegiertenversammlung festgesetzt werden, und zweckgebundener Sonderbeiträge;
- g) Kenntnissnahme des Jahresbudgets;

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Vorstand oder 200 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung (einschliesslich E-Mail) an die Mitglieder und/oder im Publikationsorgan des Vereins einberufen.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Jedes Mitglied kann dem Vorstand bis 10 Tage nach Versand bzw. Publikation der Einladung Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung unterbreiten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 14 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder

eine andere von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählte Person.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer bzw. die Protokollführerin.

Art. 15 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen, soweit diese Statuten es nicht anders bestimmen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Statutenänderungen;
- b) die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 28).

B. Vorstand

Art. 16 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Bei der Wahl sind die verschiedenen Gebiete des Kantons angemessen zu berücksichtigen. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Dabei kann er ein Vizepräsidium, ein Quästorium und weitere Ämter bestimmen. Eine Kumulation von Ämtern ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Befugnisse, Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Festlegung der Clubpolitik und der dafür notwendigen Mittel;
- b) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung

ihrer Beschlüsse;

- c) die Ernennung der Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses;
- d) die Wahl der Kommissionsmitglieder und deren Präsidien;
- e) die Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm der Geschäftsleitende Ausschuss unterbreitet;
- f) die Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung des Automobil Clubs der Schweiz ACS, wobei der Delegierte grundsätzlich die Präsidentin bzw. der Präsident der Sektion ist. Bei Verhinderung kann sie/er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden;
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Aufnahme von Neumitgliedern;
- i) der Ausschluss von Mitgliedern;
- j) die Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Geschäftsführung oder ein anderes Mitglied in der Regel zehn Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand versammelt sich physisch oder online, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr.

Im Weiteren kann jedes Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 19 Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (einschliesslich E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 21 Entschädigung

Der Vorstand bestimmt, ob und wenn ja welche Entschädigung die Mitglieder des Vorstandes und/oder des Geschäftsleitenden Ausschusses erhalten.

C. Der Geschäftsleitende Ausschuss

Art. 22 Bestand und Befugnisse

Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, dem Quästoriatsmitglied und mindestens einem weiteren Mitglied, welches vom Vorstand aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wurde.

Der Geschäftsleitende Ausschuss bestimmt und leitet im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Clubpolitik die Geschäfte der Sektion. Er ernennt die Geschäftsführung und überwacht deren Tätigkeit sowie diejenige der Geschäftsstelle und der Kommissionen. Er ernennt ausserdem die Leitung des Rechtsdienstes und des technischen Dienstes.

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 50'000 beschliessen. Er orientiert die Mitglieder des Vorstandes über seine Tätigkeit durch Zustellung seiner Protokolle. Er wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Geschäftsführung oder ein anderes Mitglied in der Regel zehn Tage im Voraus einberufen und versammelt sich physisch oder online, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

D. Die Geschäftsführung

Art. 23 Aufgabe

Die Geschäftsführung der ACS Sektion Zürich organisiert und führt die Geschäftsstelle und zeichnet für diese verantwortlich. Sie erbringt mit ihrem Mitarbeiterstab die verschiede-

nen Dienstleistungen und stellt eine geordnete Rechnungsführung sicher.

Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Zugeordnete Dienste

Der Geschäftsführung sind neben der Geschäftsstelle auch der Rechtsdienst und der technische Dienst zugeordnet.

Der Rechtsdienst ist für die Beratung der Mitglieder in Rechtsfragen zuständig, die sich aus dem Gebrauch und der Haltung von Motorfahrzeugen ergeben.

Der technische Dienst ist für die Beratung der Mitglieder in automobiltechnischen Fragen zuständig.

E. Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. STREITBEILEGUNG

Art. 26

Die Mitglieder, die Organe sowie allfällige Vereinsinstitutionen der Sektion unterziehen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos dem Streitbelegungsverfahren und insbesondere der Vereinsgerichtsbarkeit des Automobil Clubs der Schweiz ACS, gemäss dessen Statuten und dessen Reglement über die Streitbeilegung.

Die Organe der Streitbeilegung sind die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens muss in jedem Fall obligatorisch die Schlichtungskommission angerufen werden.

Die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht behandeln respektive beurteilen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten, von Reglementen, Verträgen mit Bezug zum Vereinsverhältnis oder aus Beschlüssen von Organen und Vereinsinstitutionen ergeben, namentlich die Anfechtung von Entscheiden bzw. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

V. HAFTUNG

Art. 27

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen in erster Linie an den Automobil Club der Schweiz ACS oder an eine seiner Sektionen und in zweiter Linie an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung wie der Verein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Mai 2022 festgesetzt und treten mit Genehmigung des schweizerischen Direktionskomitees rückwirkend auf das vorgenannte Datum in Kraft.

Zürich, den 1. Mai 2023

Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Zürich



Ruth Enzler
Präsidentin



Daniela Wallner Kern
Geschäftsführerin



MEMBER OF



Automobil Club der Schweiz Sektion Zürich Forchstrasse 95 8032 Zürich
Tel +41 44 387 75 00 Assistance +41 44 283 33 77 (24/7) info@acszh.ch **acszh.ch**

Folgen Sie uns auf Social Media **#ACSfamily @acs.zurich**

